



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatspolitische Kommission  
des Ständerats (SPK)  
3003 Bern

**19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung/20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentsitzungen während des Mutterschaftsurlaubs/20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub/21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 lädt die Staatspolitische Kommission des Ständerats (SPK) den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur entworfenen Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz [EOG]; SR 834.1) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Nach geltendem Recht verliert eine Parlamentarierin ihren Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung auch für ihre berufliche Tätigkeit, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs an einer Sitzung des Parlamentes teilnimmt. Dies soll mit der Änderung von Artikel 16d Absatz 3 des Erwerbssersatzgesetzes korrigiert werden. Künftig soll die Entschädigung nicht mehr vorzeitig enden, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.

Der Regierungsrat hat die Ratsleitung des Urner Landrats zum Mitbericht eingeladen, da der Revisionsinhalt unmittelbar die Mütter als Parlamentsmitglieder betrifft.

Die Ratsleitung erachtet die geltende Regelung nicht nur für die betroffenen Parlamentarierinnen als stossend. Sie ist auch unbefriedigend für die Wählerinnen und Wähler. Denn im Unterschied zur beruflichen Erwerbstätigkeit ist der Hauptzweck der parlamentarischen Tätigkeit nicht die Sicherung

der Existenz, sondern die Verwirklichung des Wählerwillens und der demokratischen Strukturen (vgl. Sabine Steiger-Sackmann, Verlust der Mutterschaftsentschädigung wegen Ausübung eines Parlamentsmandates, *sui generis* 2022, S. 65). Damit eine Parlamentarierin trotz Mutterschaft ihr politisches Mandat wahrnehmen kann, ohne ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung zu verlieren, ist die geltende Regelung deshalb rasch anzupassen.

Die Gesetzesänderung ist als Ausnahmeregelung formuliert für Mütter, die an Parlamentssitzungen teilnehmen. Regierungsrat und Ratsleitung teilen die Meinung, dass eine vom Volk gewählte Parlamentarierin nicht aufgrund ihrer Mutterschaft daran gehindert werden darf, ihr politisches Mandat erfüllen zu können. Die Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft ist zu fördern. Dass die vorgelegte Revision den Ausnahmetatbestand auf die parlamentarische Tätigkeit beschränkt, ist nach Auffassung von Regierungsrat und Ratsleitung sachgerecht. Ebenfalls sind Regierungsrat und Ratsleitung damit einverstanden, dass auf weitere Voraussetzungen, wie das Fehlen einer Stellvertretung, verzichtet wird.

Der Regierungsrat und die Ratsleitung des Urner Landrats begrüßen die vorgeschlagene Änderung des Erwerbssatzgesetzes vorbehaltlos und haben dazu keine Ergänzungen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, Ihnen damit gedient zu haben.

Altdorf, 25. Oktober 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli